

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Parodontologie und Implantattherapie, M.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen sind dahingehend anzupassen, dass Qualifikationsziele und Inhalte auf Modulebene beschrieben werden. (§ 7 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Hochschule DIU und Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DGP) e.V. muss angemessen vertraglich geregelt werden. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. (§§ 9, 19 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in zwei Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung zur Erteilung der Auflagen 1 und 2:

~ Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

~ Auflage 2:

Das Gutachtergremium hält auf den Seiten 45-46 des Akkreditierungsberichts fest, dass laut Kooperationsvertrag zwischen der DIU und der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DGP) e.V. der Vorsitz der wissenschaftlichen Leitung bei der DGP liege und zu deren Aufgaben die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs, die Kontrolle von Inhalten und Evaluierungsergebnissen der Dozenten sowie die Dozentenauswahl gehöre, die DIU hingegen unterstütze bei der Dozentenauswahl. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums entstehe der Eindruck, dass die Hochschule Entscheidungen über den Inhalt des Curriculums und die Auswahl der Lehrenden an den Kooperationspartner delegiere. Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: „Es ist ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl der Lehrpersonals nicht delegiert.“

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung der Gutachtergruppe zu und erachtet eine Auflage gemäß § 9, 19 SächsStudAkkVO als zwingend. Er erteilt eine Auflage für die vom Gutachtergremium monierten Aspekte der akademischen Letztverantwortung (Inhalt und Organisation des Curriculums, Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals). Er wandelt die Auflage gemäß seiner Spruchpraxis jedoch ab, da er auf Basis der vorliegenden vertraglichen Regelung und der vorliegenden Prüfungsordnung der Auffassung ist, dass die Hochschule Entscheidungen über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten nicht delegiert. Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Hochschule DIU und Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DGP) e.V. muss angemessen vertraglich geregelt werden, und die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung zur Nichterteilung von Auflagen:

Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Kooperation mit dem nichthochschulischen Kooperationspartner ist auf den Internetseiten zu beschreiben."

Der Akkreditierungsrat gelangt nach Sichtung der Homepage des Studiengangs (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/parodontologie>; letzter Zugriff am 15.11.2023) zu der Auffassung, dass die Kooperation mit dem nichthochschulischen Kooperationspartner (Deutsche Gesellschaft für Parodontologie, DG PARO e.V.) hinreichend beschrieben ist und sieht daher von einer Erteilung der Auflage ab.

Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Unterrichtssprache ist in den Kooperationsverträgen zu regeln."

Auf S. 18 des Akkreditierungsberichts wird hinsichtlich der Regelung der Unterrichtssprache ausgeführt, dass ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorgelegt wurde, der Art und Umfang der Kooperation regelt. Laut § 3 der Studienordnung werde der Studiengang in deutscher Sprache durchgeführt, allerdings gehe dies nicht explizit aus dem Kooperationsvertrag hervor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass § 3 Nr. 1 der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die Erteilung des Abschlusses auf Basis der durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigten Studiendokumente regelt, wodurch nach Auffassung des Akkreditierungsrats eine explizite Referenz auf die Studienordnung und die darin verbindlich geregelte Unterrichtssprache besteht. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Laut S. 16 des Akkreditierungsberichts und § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, außerdem wurde mit dem Antrag auf Akkreditierung ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

